

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## - Ortschaftsrat Weixdorf -

Vorlage Nr.: V2476/18

Datum: 20. August 2018

### BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Weixdorf  
(OSR WX/044/2018)

über:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

#### **Beschluss.**

~~Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017).~~

**Der Ortschaftsrat Weixdorf stimmt der als Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017) mit folgenden Änderungen zu:**

- 1. Der Ortschaftsrat Weixdorf spricht sich gegen die Direktwahl der zukünftigen Stadtbezirksbeiräte aus. - § 32 (Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte) Absatz 3 und 6 soll deshalb entsprechend geändert werden.**
- 2. Der Ortschaftsrat Weixdorf spricht sich dafür aus, die bisherigen Bezeichnungen „Ortsämter“ und „Ortsbeiräte“ (sowie daraus abgeleitete Begriffe, wie z.B. „Ortsamtsleiter“) zu erhalten. - Die Satzung ist entsprechend anzupassen.**
- 3. Der Ortschaftsrat Weixdorf lehnt die Befristung der Ortschaftsverfassung bis**

**2034 ab.**

**Ebenso die Zuordnung zum Stadtbezirk Klotzsche. Der § 31 Abs. 3 und 4 des Hauptsatzungsänderungsentwurfes ist entsprechend zu streichen.**

**Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu erklären, warum die Größe der Stadtbezirksbeiräte (§ 32 Abs.2 des Hauptsatzungsentwurfes nicht der beabsichtigten Zuordnung der Ortschaften 2034 zu den Stadtbezirken Rechnung trägt.**

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung  
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

**Begründung:**

zu Nr. 1:

Der Ortschaftsrat Weixdorf hat bereits auf seiner Sitzung im März 2018 eine Direktwahl der Ortsbeiräte abgelehnt. Er hält an seiner Auffassung fest. Die Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates (bzw. des Stadtbezirksbeirates) durch den Stadtrat hat sich bewährt und steht in angemessenem Verhältnis zu den vom Umfang her begrenzten Aufgaben, für die der Ortsbeirat/Stadtbezirksbeirat zuständig ist.

zu Nr. 2:

Die bisherigen Begrifflichkeiten haben in Dresden Tradition und sind bewährt. Es ist kein zwingender Grund erkenntlich, daran etwas zu ändern.

zu Nr. 3:

Zur Stärkung der Demokratie und Mitbestimmung vor Ort gehört eben auch, dass Voten der betroffenen gewählten Ortschaftsräte ernst genommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ohne Beteiligung der Ortschaften bzw. Gespräche mit den Betroffenen schon 16 Jahre vorher über die künftige Eingliederung der Ortschaften entschieden werden soll. Zudem kommt dazu, dass in Gompitz, Mobschatz und Oberwartha unbefristete Eingemeindungsverträge bestehen. Die Argumentation, man wolle 2034 gleiche Rechte/Gleichbehandlung zwischen Stadtbezirken und Ortschaften herstellen, ist damit nicht nachvollziehbar.

Ebenso auch die Formulierung in der Begründung der Vorlage vom „Auslaufen der Ortschaftsverfassungen“. Die Frist von 30 Jahren im Eingliederungsvertrag bedeutet nicht, dass die Ortschaftsverfassung ausläuft. Die Vereinbarung gibt dem Stadtrat nach Ablauf der Frist das Recht, auch ohne Zustimmung der Ortschaft, über die Verwaltungsstruktur zu entscheiden.

Gottfried Ecke  
Vorsitzender

Lutz Biastoch  
Schriftführer